

**Satzung der Gemeinde Ratekau
über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)
vom 11.12.2020**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVObI. S. 514), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 die folgende Satzung der Gemeinde Ratekau erlassen:

§ 1

Rechtliche Grundlagen

Grundlagen sind die Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EntschVO), die Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) sowie die Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der in dieser Satzung genannte Höchstsatz bezieht sich auf den Höchstsatz der monatlichen Aufwandsentschädigung gemäß § 4 EntschVO unter Berücksichtigung der Einwohner*innen der Gemeinde Ratekau.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Der*Die Bürgervorsteher*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der EntschVO. Die Stellvertretenden der*des Bürgervorsteher*in erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von 15 % und bei zweiten Stellvertretenden von 8 % des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Den Stellvertretenden der*des Bürgermeister*in wird bei Verhinderung der*des Bürgermeister*in für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die*der Bürgermeister*in vertreten wird, in Höhe des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes gewährt.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des Höchstsatzes der EntschVO. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die*der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen

Aufwandsentschädigung der*des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

(4) Die Vorsitzenden der Dorfvorstände erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

- in Dorfschaften bis zu 1.000 Einwohner*innen in Höhe von 10 % des Höchstsatzes der EntschVO,
- in Dorfschaften bis zu 2.000 Einwohner*innen in Höhe von 13 % des Höchstsatzes der EntschVO und
- in Dorfschaften über 2.000 Einwohner*innen in Höhe von 18 % des Höchstsatzes der EntschVO.

Mitgliedern der Dorfvorstände, ausgenommen Vorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, wird für die Teilnahme an Sitzungen des Dorfvorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der EntschVO gewährt. Die Anzahl der Sitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird jährlich auf vier begrenzt. Soweit es aus Sicht der Dorfvorstände erforderlich erscheint, können weitere Sitzungen durchgeführt werden.

(5) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 EntschVO wird für folgende Personen, die von der Gemeindevertretung als Beauftragte für besondere Aufgaben bestellt wurden, eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

- Behindertenbeauftragte*r der Gemeinde Ratekau, Vorsitzende*r des Seniorenrates der Gemeinde Ratekau und Vorsitzende*r des Gemeindejugendrings Ratekau e.V. in Höhe von 15 % des Höchstsatzes der EntschVO
- Schiedsfrau/Schiedsman der Gemeinde Ratekau in Höhe von 10 % des Höchstsatzes der EntschVO
- Stellvertretende*r Schiedsfrau/Schiedsman der Gemeinde Ratekau in Höhe von 8 % des Höchstsatzes der EntschVO

(6) Die Gemeindevertreter*innen erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, sowie für Sitzungen von Gremien, in die sie durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandt sind und eine Entschädigung durch Dritte nicht gewährt wird. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 90 % des Höchstsatzes der EntschVO je Teilnahme. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

Die Gemeindevertreter*innen erhalten im Übrigen ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht Mitglied sind, in Höhe von 40 % des Höchstsatzes der EntschVO.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der EntschVO, sofern es sich um eine aktive Teilnahme zur Information und Beratung der Gemeindevertretung handelt (z.B. Abgabe eines Berichtes in einer Sitzung der Gemeindevertretung oder Teilnahme auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeindevertretung oder Bürgermeister*in) und die Teilnahme insofern über das allgemeine Informationsbedürfnis hinausgeht.

Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses für kommunale Wahlen und Mitglieder der Schulleiterwahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der EntschVO.

- (7) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 3

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamt*innen, ehrenamtlich tätigen Bürger*innen, Gemeindevertreter*innen, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Dorfvorstände ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage

des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 46,00 €.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind, statt einer Entschädigung nach Stundensätzen, die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Dem Personenkreis nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.
- (4) Dem Personenkreis nach Absatz 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort, sofern die Hauptwohnung oder der Sitzungsort außerhalb der Ortschaft Ratekau liegen und zurück, wenn der Sitzungsort nicht mit der Hauptwohnung identisch ist, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden auf Antrag erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 4

Entschädigung in besonderen Fällen

- (1) Die Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF. Die Stellvertretungen der Gemeindeführungen erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % der Entschädigung nach Satz 1.
- (2) Die Ortswehrlührungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF. Stellvertretungen der Ortswehrlührung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % der Entschädigung nach Satz 1.
- (3) Kleidergeld gem. § 3 EntschVOFF wird in Höhe der dort genannten Höchstsätze gezahlt.

- (4) Ehrenamtliche Gerätewart*innen sowie Jugendfeuerwehrwart*innen erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
- (5) Ehrenamtliche Atemschutzgerätewart*innen sowie ehrenamtliche Meldeempfängergerätewart*innen erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe der zu zahlenden Aufwandspauschale für Gerätewart*innen für ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 / 16 gem. EntschRichtl-fF.

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Soweit die Entschädigungen zu § 2 in Vomhundertsätzen eines bestimmten Wertes zu berechnen sind, sind Bruchteile auf volle Euro-Beträge abzurunden.
- (2) Alle Entschädigungen werden in voller Höhe an die Berechtigten ausgezahlt.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde Ratekau ist berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschrift, Kontoverbindung, Funktion, und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen und Speicherung in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, den 28.12.2020


Thomas Keller
Bürgermeister

